

II- 4775 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIII. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER  
 FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

Zl. 10.001/26-Parl/75

Wien, am 24. Juli 1975

2176/A.B.

zu 2170/J.

Präs. am 29. JULI 1975

An die  
 Parlamentsdirektion  
 Parlament  
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2170/J-NR/75, betreffend die Personalpolitik im Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, die die Abgeordneten SANDMEIER, Dr.MOCK, Dr.GASPERSCHITZ, Dr.BAUER und Genossen am 11. Juni 1975 an den Herrn Bundesminister für Wissenschaft und Forschung richteten, beehrt sich die Frau Bundesminister für Wissenschaft und Forschung wie folgt zu beantworten:

**Grundsätzliches:**

Ein Vergleich der Anzahl der am 20. April 1970 bestandenen "Organisationseinheiten" mit jener zum 1. Juli 1975 - der Stichtag wurde zur Schaffung einer einheitlichen Vergleichsbasis in den einzelnen Ressorts so gewählt - ermöglicht keine Aussage darüber, ob die Verwaltung nach den für sie geltenden Grundsätzen, unter anderem auch dem der Sparsamkeit, geführt wurde, weil sich in der Zwischenzeit eine Reihe von Kompetenzverschiebungen ergab und dem Bund Aufgaben übertragen wurden, die in einer - allenfalls auch neuzuschaffenden - Organisationseinheit besorgt werden müssen. Überdies ist mit 1. Jänner 1974 das Bundesministeriengesetz in Kraft getreten, das neben Kompetenz-

- 2 -

änderungen eine nach sachlichen Grundsätzen organisierte Einrichtung der einzelnen Zentralstellen des Bundes vorschreibt. Auf Grund dieses Bundesgesetzes haben sich organisatorische Veränderungen ergeben, weil es schließlich eines seiner Hauptanliegen war, sicherzustellen, daß materiell zusammengehörige Angelegenheiten jeweils in einer Organisationseinheit zusammengefaßt werden.

ad 1)

- a) Im Bereich der Zentralleitung bestehen 4 Sektionen, 1 Gruppe, 32 Geschäftsabteilungen und 3 Referate. Als Hilfsstellen sind die gemeinsam mit dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst geführten Organisationseinheiten: Amtsbibliothek, Buchhaltung und Ministerialkanzleidirektion anzusehen.
- b) An sonstigen Organisationseinheiten besteht ein Büro des Bundesministers.
- c) (Laut Dienststellenverzeichnis nach dem Stande vom 1. Juni 1974) bestehen 48 nachgeordnete Dienststellen.

ad 2)

Da das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung erst durch Bundesgesetz vom 9. Juli 1970, BGBl. Nr. 205 (verlautbart am 23. Juli 1970) gegründet worden ist, kann eine Feststellung der am 20. April 1970 bestehenden Organisationseinheiten nicht erfolgen.

ad 3)

Seit dem 20. April 1970 wurden im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung 23 leitende Funktionen neu besetzt. Aufgrund des Ausschreibungsgesetzes, BGBl. Nr. 700/74, wurden 4 leitende Funktionen ausgeschrieben.

- 3 -

ad 4)

Die interministeriellen Besprechungen unter dem Vorsitz des Bundeskanzlers zwecks einheitlicher Handhabung die Bestimmungen des Abschnittes III des Bundesministerien gesetzes 1973 sind hinsichtlich der Ausführungen zu § 9 (Geschäftsordnung der Bundesministerien) noch im Gange. Bis zur Erlassung einer solchen Geschäftsordnung bleiben die bisherigen Vertretungsbefugnisse in Kraft, wonach die Sektions- und Gruppenleiter durch den jeweils dienst ältesten Abteilungsleiter, die Abteilungs- und Referats leiter durch den jeweils dienstältesten Zugeteilten ver treten werden.

ad 5)

Die Entscheidungen über die Besetzung der Leitung der Gruppe Grundsatzangelegenheiten ist noch zu treffen.

ad 6)

Da keiner der leitenden Funktionäre im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wegen Erreichung der Altersgrenze zur Pensionierung heransteht, kann nicht vorausgesagt werden, ob eine Funktion vakant wird, deren Nachbesetzung nach einem Ausschreibungsverfahren zu erfolgen hätte.

ad 7)

Es besteht kein Anlaß, die mit Wirksamkeit vom 20. Dezember 1974 erlassene Geschäftseinteilung des Ressorts in nächster Zeit abzuändern.

- 4 -

ad 8)

Im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung stehen folgende Personen in Verwendung, die nicht dem Personalstand des Ressorts als Beamte oder Vertragsbedienstete angehören:

1. Wirkl.Hofrat Professor Dr.Friedrich LANGER, aus dem Personalstand des Bundeskanzleramtes/Bundespressoedienst. Die Übernahme des seit 1. Februar 1971 dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zugeteilten Pressereferenten in den Personalstand des Ressorts ist entsprechend den Gepflogenheiten auch anderer Ressorts, nicht beabsichtigt.
2. Ministerialrat Dr.Wilhelm SCHLAG gehört dem Personalstand des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst an und ist dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung seit 1. Dezember 1974 zugeteilt. Er ist mit der Leitung der Abteilung 10 (Auslandsangelegenheiten) betraut und wird bei Verfügbarkeit eines Dienstpostens in den Personalstand des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung übernommen werden.
3. Wirkl.Amtsrat Walter KERNER, aus dem Personalstand der Post- und Telegraphendirektion Wien, ist per 2. Mai 1975 dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Abteilung 11 (Organisation und Verwaltung) dienstzugeteilt.
4. Offiziersstellvertreter Roman GRUBER, aus dem Personalstand des Bundesministeriums für Landesverteidigung, seit 2. Juni 1975 dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Abteilung PERS, zugeteilt.
5. Kanzleiaadjunkt Helga HÖNIG, aus dem Personalstand des Verwaltungsgerichtshofes, ist seit 2. Juni 1975 dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, Abteilung I/2 (Medizinische Fakultäten etc.) dienstzugeteilt.

- 5 -

Die Übernahme der unter Ziffer 3 bis 5 Genannten wird nach Ablauf der Probezeit erfolgen. Der Dienststellenausschuß wurde vor Durchführung der Zuteilungen schriftlich in Kenntnis gesetzt und hat keine Einwendungen erhoben.

ad 9)

Im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung sind seit der zitierten Anfrage Nr. 1656/J vom 7. März 1974 keine weiteren Sonderverträge abgeschlossen worden. Der Sondervertrag mit dem Leiter der Abteilung II/3 des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung DDr. Elmar WALTER ist außer Kraft getreten, weil dieser in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis übernommen worden ist.

